



# **Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Duggingen**

Vom 4. Dezember 2001

# **Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Duggingen**

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2001, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Ersatz und Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und von Privaten.

### **§ 2 Technische Ausführung**

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachens (SVGW).

## **II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

### **§ 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)**

- 1) Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines von der Gemeinde ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (im folgenden GWP genannt) erstellt.
- 2) Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Bezüger dargestellt.

### **§ 4 Projektierung und Bau**

- 1) Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Wasserversorgung im Rahmen des GWP. Sie kann, gegen volle Kostendeckung, auch ausserhalb des Baugebietes liegende landwirtschaftliche Betriebe, versorgen.
- 2) Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen. Wird Privatareal benützt, so soll durch die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung das vorsorgliche Enteignungsrecht für das Verlegen der Leitung beschlossen werden.
- 3) Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Wasserversorgungsanlagen.
- 4) Die beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die auswärtigen Eigentümer und Eigentümerinnen der anstossenden Grundstücke werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

- 5) Einsprachen sind innert Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat einzureichen.
- 6) Der Gemeinderat bereinigt die Einsprachen wenn möglich auf dem Verhandlungsweg oder fällt einen Entscheid darüber.
- 7) Die Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Das Anbringen derartiger Einrichtungen soll dem Eigentümer der Liegenschaft im voraus angezeigt werden. Seine Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.
- 8) Die Grundeigentümer haben den zuständigen Behörden oder Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

## **§ 5 Betrieb und Unterhalt**

Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen.

## **§ 6 Haftung**

Die Gemeinde haftet gemäss § 14 & 30 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.

## **§ 7 Anschlusspflicht, Privatwasser**

- 1) Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Möglichkeiten verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern. Die Nachweispflicht liegt beim Grundeigentümer.
- 2) Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Wo diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermässiger Wasserverbrauch), hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einsprache zu erheben.
- 3) Wasser aus privaten Wassergewinnungsanlagen muss durch den Eigentümer zuhanden der Gemeinde separat gemessen werden.

## **III. Wasseranschlüsse für private Grundstücke**

### *A) Allgemeines*

## **§ 8 Zuständigkeiten und Aufgaben der Grundeigentümer**

- 1) Die Anschlussleitung ab Versorgungsleitung bis zur Messeinrichtung steht im Eigentum des Liegenschaftseigentümers. Die Messeinrichtung (Wasserzähler) bleibt Eigentum der Gemeinde.

- 2) Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück oder Dritte ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.
- 3) Die Verantwortung für den Unterhalt der Anschlussleitung und die Absperrorgane obliegt dem Grundeigentümer.

## **§ 9 Bewilligungspflicht, Meldepflicht**

- 1) Die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.
- 2) Jeder Anschluss für Grossverbraucher oder Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.
- 3) Die Bewilligung für die Erstellung oder Änderung und den Betrieb wird durch den Gemeinderat gegen eine Gebühr erteilt.
- 4) Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben. Die Bewilligungsgebühr ist in der Tarifordnung (Anhang Nr. 1) enthalten.
- 5) Wassergewinnungs-, Verteil- und Behandlungsanlagen sind bewilligungspflichtig.
- 6) Der Gemeinderat legt die Projektierungsgrundsätze sowie die Modalitäten für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung fest.
- 7) Die Nutzung von privaten Quellen und die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung sind bewilligungspflichtig. Mit der Bewilligung wird sichergestellt, dass keine direkte Verbindung zum Trinkwassernetz der Gemeinde besteht.
- 8) Wer Wasserversorgungsanlagen ausserhalb des Baugebietes (Anlagen zur Fassung oder Aufbereitung, zum Transport, zur Speicherung oder Verteilung von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird) erstellen, erweitern oder abändern will, muss dies dem kantonalen Laboratorium vorgängig, melden.

## **§ 10 Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitungen auf Grundstücken Dritter ist Sache des Liegenschaftseigentümers. Die getroffenen Vereinbarungen sind im Grundbuch eintragen zu lassen.

*B) Erstellung, Betrieb und Unterhalt*

## **§ 11 Grundsatz**

- 1) Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, Erweiterung oder Erneuerung der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie für deren Anschluss an die Leitung der Gemeinde.

- 2) Der Anschluss an die Leitungen der Gemeinde darf nur durch die Organe der Gemeinde oder deren Beauftragten ausgeführt werden.
- 3) Verbindungen zwischen einer privaten Wassergewinnungsanlage und einer Leitung die aus dem öffentlichen Netz versorgt wird, sind untersagt.
- 4) Die Wasserzähler werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- 5) Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.
- 6) Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

## **§ 12 Unterhaltungspflicht, Kosten**

- 1) Die Kosten für die Erweiterung, die Reparaturen, den Abbruch, die Änderungen und Erneuerungen sowie den Unterhalt der innerhalb der privaten Parzelle liegenden Anschluss- und Verteilungen trägt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin.
- 2) Die Kosten für Änderungen, Reparaturen und Unterhalt an den Anschlussleitungen im öffentlichen Areal trägt die Gemeinde.
- 3) Bei Um- und Ersatzbauten trägt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin die Kosten für den Abbruch, die Änderung und die Erneuerung der Anschlussleitungen im öffentlichen Areal.
- 4) Fahrlässig beschädigte Messeinrichtungen werden durch die Gemeinde auf Kosten der Liegenschaftseigentümer repariert oder ausgewechselt.

## **§ 13 Haftung**

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin haftet für allen Schaden, der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der privaten Wasserversorgungsanlage verursacht wird. Er bzw. sie ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verursacht werden.

## **§ 14 Duldungs- und Auskunftspflicht**

Die Grundeigentümer und die Inhaber von privaten Wasserversorgungsanlagen müssen den Gemeindebehörden den Zutritt für Kontrollzwecke gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen.

### § 15 Wasserlieferung

- 1) Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.
- 2) Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.
- 3) Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.
- 4) Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen Zusammensetzung nicht.
- 5) Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen lassen
  - im Falle höherer Gewalt
  - bei Wasserknappheit
  - bei Betriebsstörungen
  - bei Arbeiten am Leitungsnetz
- 6) Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.
- 7) Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüglern rechtzeitig bekannt gegeben.
- 8) Die Wasserabgabe an Grossverbraucher oder an Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Bezüger, die in erheblichem Ausmass Wasser für Gewerbe-, Fabrikations-, Heizungs- und Kühlzwecke benötigen.
- 9) Der Bezug von Wasser für temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Jeder Bezug ab Hydrant ist bewilligungspflichtig und muss mittels Wasserzähler gemessen werden.
- 10) Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser den vom Gemeinderat geschätzten Betrag, zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von Fr. 100.-- zu entrichten. Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

### § 16 Wassermessung

- 1) Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

- 2) Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin den Standort des Wasserzählers.
- 3) Der Wasserzähler wird von der WV zu seinen bzw. ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.
- 4) Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.
- 5) Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von weniger als 5% vom Eichwert zu Ungunsten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu seinen / ihren Lasten.
- 6) Die Wasserzähler werden durch die WV abgelesen.
- 7) Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug müssen mit einem Wasserzähler ausgerüstet werden. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

## **§ 17 unbenutzte Anschlussleitungen**

Die Gemeinde kann unbenutzte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

## **§ 18 Kündigung des Wasserbezuges**

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

## **V. Löschwesen**

### **§ 19 Hydrantenanlage**

- 1) Die Gemeinde hat für die Errichtung der erforderlichen Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und an die Anlageteile, die dem Brandschutz dienen.
- 2) Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 3 erteilt wird.
- 3) Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch den Gebrauch der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.
- 4) Die Hydrantenanlage bzw. die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr und den Zivilschutz zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 5) Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

### A) Allgemeine Bestimmungen

#### § 20 Grundsätze

- 1) Das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird in einer besonderen Rechnung dargestellt, die über einen mittelfristigen Zeitraum ausgeglichen gestaltet werden muss.
- 2) Die Kosten der Gemeinde für die Planung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, den Ersatz und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen werden den Grundeigentümern und den Grundeigentümerinnen überbunden, und zwar:
  - a. in Form von Erschliessungsbeiträgen für die Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgung;
  - b. in Form von Anschlussbeiträgen für den Anschluss an die Wasserversorgung;
  - c. in Form von jährlichen Betriebs- und Bezugsgebühren, die sich nach dem Wasserverbrauch richten;
  - d. in Form von Gebühren für Bewilligung, Bauwasser, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

#### § 21 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- 1) Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge, Anhang 2 zu diesem Reglement, fest.
- 2) Die Gemeindeversammlung beschliesst die Tarifordnung, Anhang Nr.1, in welcher die Ansätze für die Berechnung der Anschlussbeiträge, die jährlichen Gebühren sowie die Beiträge und Gebühren für betriebsfremde Leistungen festgelegt sind.

#### § 22 Vorab-Erstellung

- 1) Ein Privater kann, mit Genehmigung des Gemeinderates, eine kommunale Wasserversorgungsanlage vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung, auf eigene Kosten durch die Gemeinde erstellen lassen.
- 2) Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Wasserversorgungsanlagen benutzen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- 3) Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten, unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungs- und Anschlussbeiträge zinslos zurück.

## *B) Erschliessungsbeiträge*

### **§ 23 Beitragspflicht**

- 1) Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.
- 2) Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.
- 3) Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach den Kosten der Gemeinde für die direkte Erschliessung des Grundstücks und nach der massgebenden Perimeterfläche, die durch das kommunale Wassernetz erschlossen wird.
- 4) Für nicht überbaute Grundstücke in Sektoren des Siedlungsgebietes wo die Wasserversorgungsanlagen nach 1980 gebaut worden sind, werden 3 Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements, nachträgliche Erschliessungsbeiträge fällig.

### **§ 24 Kosten für die direkte- und nachträgliche Grundstückerschliessung**

Gemäss Anhang Nr. 2

### **§ 25 Eintritt der Beitragspflicht**

Der Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde für den Anschluss bereit sind.

### **§ 26 Zahlungsmodus**

- 1) Der Erschliessungsbeitrag ist innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in Höhe des Zinssatzes der Basellandschaftlichen Kantonalbank für 1. Hypotheken, zuzüglich 1 %, belastet.
- 3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Beitragsforderung stunden.

## *C) Anschlussbeiträge*

### **§ 27 Beitragspflicht**

- 1) Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Anschlussbeitrag leisten, sobald eine Baute an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen wird.
- 2) Der Anschlussbeitrag berechnet sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandlagerwert sämtlicher Gebäude einer Parzelle und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.

- 3) Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden auf Antrag nicht berücksichtigt:
  - a. bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Wasser- oder Energieeinsparung, der Abwasservermeidung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen;
  - b. bei Neu- und Umbauten: die Kosten von Massnahmen zur Wasser- oder Energieeinsparung sowie zur Abwasserverminderung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.
- 4) Für index- bzw. teuerungsbedingten Erhöhungen des Brandlagerwertes wird kein zusätzlicher Anschlussbeitrag erhoben.
- 5) Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden nachweislich geleistete Wasserversorgungsbeiträge unter Berücksichtigung des Baukostenindex der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung in Abzug gebracht. Die Anpassung der abzugsberechtigten Wasserversorgungsbeiträge erfolgt im Verhältnis „neuer Baukostenindex zu altem Baukostenindex“.

## **§ 28 Anrechnung der Erschliessungsbeiträge**

Die bereits bezahlten Erschliessungsbeiträge können bei den Anschlussbeiträgen voll in Abzug gebracht werden. Eine Rückerstattung von Erschliessungsbeiträgen ist nicht möglich.

## **§ 29 Eintritt der Beitragspflicht**

- 1) Für Neubauten jeder Art beginnt die Beitragspflicht mit dem Datum der Endschätzung des Gebäudes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung. Bei Baubeginn wird jedoch eine Akonto-Zahlung erhoben. Die Berechnung basiert auf 100 % der Bausumme, was in etwa dem voraussichtlichen Brandlagerwert, aufgrund der Endschätzung der BGV, entspricht. Davon wird die Hälfte in Form einer Akonto-Zahlung in Rechnung gestellt.
- 2) Für Veränderungen, für Um- oder Erweiterungsarbeiten mit der Mitteilung an den Gemeinderat über das Ausmass der Veränderung bzw. Erweiterung.
- 3) Sofern der Um- oder Erweiterungsbau dem Gemeinderat nicht angezeigt oder mitgeteilt worden ist, beginnt die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt, wo die Behörde von der Veränderung, usw. Kenntnis erhält.

## **§ 30 Zahlungsmodus**

- 1) Die Akonto-Zahlung für die einmaligen Beiträge hat innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu erfolgen. Die Endabrechnung über die einmaligen Beiträge, abzüglich die geleistete Akonto-Zahlung ist innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

- 2) Grundeigentümer, welche ihrer Zahlung nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins in Höhe des Zinssatzes der Basellandschaftlichen Kantonalbank für 1. Hypotheken, zuzüglich 1 %, belastet.
- 3) In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sicherstellung durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut zu verlangen.

#### *D) Betriebs- und Bezugsgebühren*

### **§ 31 Gebührenpflicht**

- 1) Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde jährlich eine Betriebs- und Bezugsgebühr bezahlen. Die Gebühr richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch.
- 2) Für den Wasserzähler muss der Gemeinde eine jährliche Wasserzählermiete, in Form einer Gebühr entrichtet werden.

### **§ 32 Bauwasser**

Für die Abgabe von Bauwasser ist der Gemeinde eine Gebühr (gemäss Anhang Nr. 1 Tarifordnung) zu entrichten. Die Gebühr richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch.

### **§ 33 Eintritt der Gebührenpflicht**

Die Betriebs- und Bezugsgebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde, angeschlossen ist.

### **§ 34 Betriebsfremde Leistungen**

- 1) Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Einwohnergemeinde an die Wasserwerke einen angemessenen Beitrag.
- 2) Der Wasserverbrauch von öffentlichen Gebäuden und Anlagen sowie den gemeindeeigenen Liegenschaften wird gemessen. Die Einwohnergemeinde entrichtet für diesen Wasserverbrauch die jährliche Wasserbezugsgebühr an die Wasserkasse.

### **§ 35 Zahlungsmodus**

- 1) Die Betriebs- und Bezugsgebühr ist innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in Höhe des Zinssatzes der Basellandschaftlichen Kantonalbank für 1. Hypotheken, zuzüglich 1 %, erhoben.

## *E) Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen*

### **§ 36 Gebührenpflicht**

Für die Erteilung der Wasseranschlussbewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben, ebenso für temporären Wasserbezug.

### **§ 37 Zahlungsmodus**

Die Bezahlung der Gebühren hat innert 30 Tagen netto nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in Höhe des Zinssatzes der Basellandschaftlichen Kantonalbank für 1. Hypotheken, zuzüglich 1 %, erhoben.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Vollzug**

- 1) Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements.
- 2) Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser, die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme, ergreifen.

### **§ 39 Rechtsschutz**

- 1) Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- 2) Gegen Verfügung betreffend die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge (§§ 22 & 25) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- 3) Für Anschluss- und Erschliessungsbeiträge sowie die jährlichen Gebühren besteht gemäss § 100 des Basellandschaftlichen Einführungsgesetzes zum ZGB ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Gunsten der Gemeinde, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.

### **§ 40 Strafbestimmungen**

- 1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximum der im Gemeindegesetz festgelegten Bussenkompetenz des Gemeinderates bestraft.
- 2) Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Bezirksgericht in Laufen schriftlich und begründet Berufung eingelegt werden.

#### **§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Duggingen vom 14. Mai 1994 wird aufgehoben.

#### **§ 42 Übergangsbestimmungen**

Diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits einen bewilligten Wasseranschluss besitzen, müssen für die bestehenden Wasserversorgungsanlagen oder Erneuerungen derselben, keine Vorteilsbeiträge mehr leisten.

#### **§ 43 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2001.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Reglement über die Wasserversorgung mit Entscheid Nr. 372 am 6. September 2002 genehmigt.

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 2002.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

## Anhang Nr. 1

### Tarifordnung

Gemäss § 11 des Wasserreglements erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Tarifordnung:

#### 1. Einmalige Gebühren

- 1.1 Wasseranschlussbewilligungsgebühr : - Einfamilienhäuser Fr. 150.--  
- Mehrfamilienhäuser,  
- Gewerbe, Industrie,  
- Restaurants etc. Fr. 300.--
- 1.2 Bauwassergebühr : Fr. --.80 pro m3, mindestens jedoch Fr. 100.-- pro Anschluss

#### 2. Einmalige Beiträge

- 2.1 Anschlussbeiträge für Neubauten jeder Art : 3 % des Brandlagerwertes der BGV <sup>1)</sup>
- 2.2 Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten : 3 % des Brandlagerwertes der BGV <sup>1)</sup>  
Freibetrag: Fr. 25'000.-- <sup>1)</sup>

#### 3. Jährliche Gebühren

- 3.1. Wasserzählermiete : Fr. 60.--pro Wasserzähler <sup>1)</sup>
- 3.2 Wasserbezugsgebühr (Private, Gewerbe, Industrie, usw.) : Fr. 1.80 pro m3, mindestens jedoch Fr. 20.-- pro Wasseranschluss <sup>1)</sup>
- 3.3 Wasserbezugsgebühr (Einwohnergemeinde Duggingen) : Fr. 1.80 pro m3 für öffentliche Gebäude, Anlagen und gemeinde-eigene Liegenschaften <sup>1)</sup>

#### 4. Beiträge der Einwohnergemeinde (betriebsfremde Leistungen)

- 4.1 Löschwasserbeitrag : Fr. 10'000.-- pro Jahr
- 4.2 Strassensammlerreinigung : Fr. 2'000.-- pro Jahr

Beiträge und Gebühren bis zum Minimalbetrag von Fr. 20.-- werden nicht in Rechnung gestellt.

---

<sup>1)</sup> geändert an der Gemeindeversammlung vom 7.12.2010

**1. Kosten für die direkte Grundstückererschliessung**

Als Berechnungsbasis für die Kosten der Gemeinde zur Erschliessung des Grundstückes gelten die durchschnittlichen Erstellungskosten innerhalb des Baugebietes für eine Wasserleitung mit einem maximalen Rohrdurchmesser von NW 150.

**2. Massgebende Grundstücksfläche**

Für die Ermittlung des Erschliessungsbeitrages ist die ganze Grundstücksfläche massgebend. In Baulandumlegungsgebieten die für das Grundstück gültige Beitragsfläche.

**3. Massgebender Kostenansatz**

Für die Ermittlung des Erschliessungsbeitrages beträgt der maximale Kostenansatz Fr. 20.-- pro m<sup>2</sup>. Für nachträgliche Erschliessungsbeiträge wird ein Kostenansatz von Fr. 5.-- pro m<sup>2</sup> angewendet.

Der Kostenansatz berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Erstellungskosten}}{\text{Massgebende Perimeterfläche}}$$

**4. Berechnung des Erschliessungsbeitrages pro Grundstück**

Der Erschliessungsbeitrag für das einzelne Grundstück ergibt sich aus der Formel:

$$\text{Grundstückfläche} \times \text{Kostenansatz} \\ (\text{Perimeterfläche})$$

**Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)**

Das Bundesamt für Gesundheitswesen (BAG) hat gestützt auf Art. 276 der Lebensmittelverordnung (LMV) im Kreisschreiben Nr. 14 vom 9. November 1995 folgende technische Normen des SVGW, sofern sie die Hygiene betreffen, als Regeln der Technik anerkannt:

- Richtlinien für die Überwachung der Trinkwasserversorgung in hygienischer Sicht (W1)
- Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen (W3)
- Rückflussverhinderung (W3 Ergänzung 1)
- Richtlinien für den Bau von Trinkwasserleitungen (W4)
- Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserreservoirien (W6)
- Richtlinien für die Kontrolle und Reinigung von Wasserreservoirien (W8)
- Richtlinien für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quelfassungen (W10)

**Trinkwasserqualität, gesetzliche Verordnungen**

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG)
- Lebensmittelverordnung (LMV)
- Schweizerisches Lebensmittelbuch (LMB)
- Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe Lebensmitteln (FIV)
- Verordnung über die hygienisch-mikrobiologischen Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Räume, Einrichtungen und Personal (HyV)